

Kindergartenordnung Natur- u. Bauernhofkita Zillhardtshof e.V. in Kraft getreten am 13.01.2024

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Kindergartenordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennen.

Die Betriebsform unserer Einrichtung lautet „Altersgemischte Gruppe für 3-Jährige bis zum Schuleintritt im Natur- und Bauernhofkindergarten“, mit verlängerten Öffnungszeiten, VÖ7. Träger ist der Verein Zillhardtshof e.V., vertreten durch den 1. u. 2. Vorstand.

1 Die Anmeldung

1.1 Wir freuen uns, wenn die Eltern mit ihren Kindern persönlich vorbeikommen, um sich die Einrichtung anzusehen und das Team kennen zu lernen. Dabei wird im Vorfeld ein Telefongespräch stattfinden, um die Rahmenbedingungen abzuklären.

1.2 Die Plätze in der Einrichtung stehen vorrangig Kindern aus Hohenacker, aus Waiblingen und den Waiblinger Ortschaften zur Verfügung.

1.3 Auswärtige Kinder können auf freie Plätze nur angemeldet werden, wenn diese nicht für Kinder unter Ziff. 1.2 benötigt werden.

2 Aufnahme in die Einrichtung

2.1 Im Natur- und Bauernhofkindergarten werden 20 Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen.

2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn sowohl ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Belangen der übrigen Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, zB. mit einer Inklusionshilfe.

2.3 Der Verein als Träger legt mit der Leitung die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung.

Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Wohnort (Kinder aus allen Waiblinger Ortschaften und der Kernstadt)
- Geschwisterkinder
- ausgewogene Gruppenstruktur (Jahrgang und Geschlecht)
- Anmeldedatum und individuellen Gründen

2.4 Die Eltern erhalten 4 Monate vor der Aufnahme die Zusage für einen Platz. Nach der Zusage können sie die Anmeldeunterlagen in der Einrichtung abholen oder bekommen diese per Email zugesendet.

2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden und einen Masernschutz nachweisen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

2.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Diese und alle Formulare des Aufnahmeheftes müssen 4 Wochen vor dem Beginn der Betreuung beim Aufnahmegespräch vorliegen. Mit der Aufnahme erkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung an.

2.7 Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3 Besuch, Treffpunkt und Abholen

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist das grundsätzlich bis 8.00 Uhr telefonisch oder in der Kita-App mitzuteilen.

3.2 Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Öffnungszeit/Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und pünktlich zu ihrem Ende abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch die Mitarbeitenden nicht gewährleistet.

3.3 Die Kinder sollen jahreszeitlich angepasste und bequeme Kleidung tragen. Sinnvoll ist die Kleidung entsprechend der „Zwiebelmethode“, d. h. in mehreren Schichten anzuziehen.

3.4 Alles, was zur Versorgung des Kindes während der Betreuungszeit notwendig ist (Wechselkleidung, Vesper, Trinken), wird von den Eltern mitgebracht. Bei der Betreuung bis 14.15 Uhr ist ein zweites Vesper (am Wandertag) nötig.

3.5 Mitgebrachte Sachen sollen mit dem Namen gekennzeichnet sein. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Spielzeug oder Wertgegenständen wird keine Haftung seitens des Trägers übernommen.

3.6 Unser Tag im Kindergarten beginnt um 7.15 Uhr. Die Eltern bringen die Kinder an das Hoftor, wo sie von den Mitarbeitenden empfangen werden.

Die Eltern parken auf der zur Verfügung gestellten Parkmöglichkeiten auf der Wiese (s.Anhang, Skizze) und bringen ihre Kinder ein kleines Stück zu Fuß in den Kindergarten. Direkt am Kindergarten darf nur in folgenden Ausnahmesituationen gehalten werden, wie z.B. das Geschwisterkind im Auto ist schwer krank, dass es im Auto bleiben muss, die Wiese ist auf Grund der Witterungsverhältnisse nicht befahrbar, das Auto droht steckenzubleiben.

Vorrangig wird gebeten, die Kinder mit dem Fahrrad in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.

3.7 Die erste Abholzeit ist für Kinder um 12.30 Uhr vor dem Hoftor.

Um 14.15 Uhr werden die restlichen Kinder von ihren Eltern vor dem Hoftor abgeholt.

Die Regelungen zum Parken gelten, wie im Punkt 3.6 beschrieben. Mit dem Zusatz, dass die Eltern darauf hingewiesen werden, wenn sie ausnahmsweise vor den Kindergarten fahren, um ihr Kind abzuholen, das Kind umgehend einzuladen und wegzufahren, damit die Straße frei bleibt.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten, Ferien

4.1 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Ferien der Einrichtung geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger in Abstimmung mit der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

4.2 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien der Einrichtung.

4.3 Die Ferien werden vom Träger in Abstimmung mit der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

4.4 Zusätzliche Schließungszeiten können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, pädagogischen Tage, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblichen Mängel, bzw. bestimmten Wetterereignisse, wie Sturm. Die Eltern werden hiervon zeitnah unterrichtet.

5. Kindergartenbeitrag

5.1 Für den Besuch der Einrichtung ist ein Kindergartenbeitrag zu entrichten. Der Kindergartenbeitrag wird durch den Verein Zillhardtshof e.V. festgelegt und setzt sich zusammen aus: Mitgliedschaft im Verein Zillhardtshof e.V. plus 320 € monatlicher Beitrag (inklusive Verpflegung). Eine Anpassung des Kindergartenbeitrags an die Kostensteigerung bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Familienmitgliedschaft muss extra gekündigt werden. Wir freuen uns aber über eine Unterstützung auch über das Betreuungsgeld hinaus.

5.2 Der Kindergartenbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge werden jeweils am 1. des Monats per Dauerauftrag fällig.

5.3 Der Kindergartenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziff. 4.4), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

5.4 Für Schulanfänger ist der Beitrag bis zum Ende der Sommerferien der Einrichtung zu bezahlen.

5.5 Sollte es den Eltern trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Beitrages durch den Waiblinger Stadtpass, das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Beiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

5.6 Für das zweite Kind einer Familie in der Einrichtung gibt es keine Gebührenermäßigung.

6. Aufsicht

6.1 Die Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich, ebenso bei Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Eltern besuchen.

6.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

Sollte das Kind nicht von einem Elternteil sondern einer anderen Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

6.3 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Mitarbeitenden am Hoftor des Kindergartens bzw. am vereinbarten Treffpunkt. Die Aufsichtspflicht endet zum Zeitpunkt der Schließung des Natur- und Bauernhofkindergartens und Übergabe an die Eltern, bzw. Sorgeberechtigten.

6.4 Für zusätzliche Aktivitäten mit den Kindern im Alltag, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, liegt eine generelle Einverständniserklärung im Aufnahmevertrag vor.

6.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Laternenfest, Sommerfest, Familienausflug o.ä.) liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitenden der Einrichtung, sondern bei den Eltern oder den von ihnen beauftragten Personen.

7. Abmeldungen / Kündigung

7.1 Die Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

7.2 Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern mit dem Träger der Einrichtung.

7.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern, trotz schriftlicher Ermahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Kindergartenbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

8. Ausschluss

8.1 Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

8.2 Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind, nach vorheriger Mahnung bei den Eltern, vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

8.3 Werden Kinder, entgegen Ziff. 3.2, wiederholt im Kindergartenjahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für 2 Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

8.4 Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der sonst in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflicht möglich.

8.5 Kinder, die den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

9. Versicherungen

9.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a und b SGB VII in die gesetzliche Unfallversicherung eingeschlossen:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

9.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von den Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachter Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

9.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

10. Regelung in Krankheitsfällen / Zecken

10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

10.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme bei der Aufnahme.

10.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

10.4 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

10.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und den Mitarbeitenden verabreicht (Medikamentenblatt in der Einrichtung anfordern).

10.6 Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

10.7 Wie das Landesgesundheitsamt und die Unfallkasse empfehlen wir, so schnell wie möglich eine Zecke zu entfernen, sobald sie entdeckt wird und wird von den Mitarbeitern bei Einwilligung durchgeführt.

11. Mitwirken der Eltern / Elternbeirat

11.1 Zu Beginn des Kindergartenjahres gibt es einen informativen Elternabend, an dem Änderungen besprochen, Termine bekannt gegeben, Elternbeiräte gewählt und Aufgaben verteilt werden. Es können auch noch andere Elternabende zu bestimmten pädagogischen oder naturbezogenen Themen stattfinden.

11.2 Die Eltern aller aufgenommenen Kinder sind aktive Mitglieder der Einrichtung. Sie nehmen an den laufenden Vereinsgeschäften durch aktive Beteiligung an der Mitgliederversammlung und den Gremien des Vereins teil. Des Weiteren auch durch das Mitwirken bei Festen und Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit.

11.3 Als Verein sind unsere finanziellen Mittel begrenzt, deshalb sind wir auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Es gibt bestimmte Aufgaben, die von ihnen in wechselnden Diensten übernommen werden (z.B. Reinigungsarbeiten im Bauwagen und in der Notunterkunft). Immer wieder finden gemeinsame Baueinsätze statt, bei denen die Eltern reparieren, bauen, etc. Aktive Mitglieder sollen im Jahr 20 Arbeitseinheiten ableisten, um den Verein zu unterstützen. Jede nicht abgeleistete Arbeitseinheit darf mit 13€ ausgeglichen werden. Dieser Betrag geht als Spende an den Verein Zillhardtshof e.V.

11.4 Der Elternbeirat wird am ersten Elternabend im Kindergartenjahr gewählt. Er unterstützt die Erziehungsarbeit und ist Bindeglied zwischen dem Vorstand, den Mitarbeitern und der Elternschaft. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates (s. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW).

12. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in die Einrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

12.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

12.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

12.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Die Einwilligung ist schriftlich, mit der Anmeldung, abzugeben.

12.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in der Einrichtung, in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Eltern.

12.5 Ohne die Einwilligung der Eltern erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Eltern folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Eltern und zum Kind gespeicherten Daten.